

02
—
24

legalis brief

Fachdienst

Arbeitsrecht

Urteilsbesprechungen

Abgrenzung unentgeltliches Praktikum / Arbeitsvertrag

BGer 4A_150/2023 vom 30.11.2023

Art. 18 Abs. 1 OR, Art. 320 Abs. 2 OR

A hatte in Rumänien eine höhere Ausbildung absolviert und auch bereits Berufserfahrungen gesammelt. Ab dem 3. Januar 2017 arbeitete sie bei B. Am 21. Februar 2018 kündigte A die Zusammenarbeit fristlos. B macht geltend, Letztere als unentgeltliches Praktikum eingeordnet zu haben, wohingegen A gemäss ihren prozessualen Ausführungen von einem entgeltlichen Arbeitsverhältnis ausging (Art. 320 Abs. 2 OR). B hatte A während den 14 Monaten der Zusammenarbeit nie einen Lohn ausbezahlt, und A hatte nie einen solchen verlangt.

Nach der Beendigung der Zusammenarbeit klagte A (unter anderem) einen Lohn für die 14-monatige Tätigkeit bei B ein. Mit Urteil vom 22. Dezember 2021 wies das Tribunal civil de l'arrondissement de Lausanne die Klage ab mit der Begründung, es habe sich um ein unentgeltliches Praktikum gehandelt. Mit Entscheid vom 3. Februar 2023 schützte das Cour d'appel civile du Tribunal cantonal du canton de Vaud den erstinstanzlichen Entscheid – wie auch alsdann das Bundesgericht mit Urteil vom 30. November 2023.

Erwägungen

Das Bundesgericht hielt zunächst zutreffend fest, dass die Vertragsqualifikation eine Rechtsfrage sei. Dem zugrunde liegt der Sachverhalt, zunächst der effektive Wille der Parteien in Bezug auf die Inhalte der Vereinbarung. Diesbezüglich schien relevant, dass A selber während der Zusammenarbeit nie ein Arbeitsentgelt gefordert hatte und sich offenbar selber dahingehend geäussert hatte, es handle sich um ein unbezahltes Praktikum.

Da A nicht zu belegen vermochte, dass dies nicht ihrem (damaligen) Vertragsverständnis entsprach, mithin ein tatsächlicher Konsens über ein unbezahltes Praktikum vorlag, ging die Rüge von A fehl, dass die Vorinstanz durch deren Feststellungen über den Parteiwillen Art. 18 OR verletzt habe.

In einem zweiten Schritt prüfte das Bundesgericht die Zulässigkeit dieser Absprache vor dem Hintergrund von Art. 320 Abs. 2 OR. Letzterer Artikel schränke die Freiheit der Parteien ein, eine unentgeltliche Zusammenarbeit zu vereinbaren. Ein (unentgeltliches) Praktikum sei indessen zulässig, wenn es in erster Linie der Ausbildung der Praktikantin diene – und zwar selbst dann, wenn das Praktikum sehr lange dauere (wie in diesem Fall mehr als ein Jahr). Vorliegend traf dies nach den willkürfreien sachverhaltlichen Feststellungen der Vorinstanzen zu, sodass keine Verletzung von Art. 320 Abs. 2 OR auszumachen war.

Kommentierung

Der vorliegende Fall zeigt die zweistufige Prüfungsfolge, wenn die Entgeltlichkeit der Zusammenarbeit im Rahmen eines möglichen Arbeitsverhältnisses strittig ist. In einem ersten Schritt gilt es zu ermitteln, was der Wille der Parteien war (Art. 18 OR). Selbst wenn eine unentgeltliche Zusammenarbeit grundsätzlich gewollt war, kann sich vor dem Hintergrund von Art. 320 Abs. 2 OR ein Lohnanspruch ergeben, wenn ein Entgelt nach den

Umständen objektiv zu erwarten war. Vorliegend ging es um einen eher extraordinären Fall, in welchem selbst eine 14-monatige Tätigkeit in erster Linie im Ausbildungsinteresse der Praktikantin lag, so dass sich auch vor diesem Hintergrund kein Abgeltungsanspruch ergab.

Marco Kamber